

Die Übrigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 65 gesunken. Dies ist im Wesentlichen auf den Rückgang der Verluste aus Anlagenabgängen (-TEUR 94) und verminderten Zuführungen zu Wertberichtigungen (-TEUR 21) bei erhöhtem Reparaturaufwand (+TEUR 46) infolge vermehrter Winterdienst-einsätze zurückzuführen.

Die Finanzaufwendungen beinhalten im Wesentlichen Zinsaufwendungen für langfristige Darlehen in Höhe von TEUR 78.

## **6 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags**

### **Feststellungen gemäß § 142 KVG LSA i.V.m. § 53 HGrG**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 142 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG sowie den Prüfungsstandard IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie den Regelungen der Eigenbetriebsatzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung, geführt worden sind.

Unsere Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat. Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.